

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.82 vom 23. Mai 2024

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2023.82

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.82 du 23 mai 2024

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.82 del 23 maggio 2024

Erwägungen

E. 8.1

Eine Ermessensveranlagung hat pflichtgemäss zu sein (§ 191 Abs. 3 StG). Der steuerlich massgebende Sachverhalt ist so weit wie möglich abzuklären und die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu würdigen. Ziel der Ermessensveranlagung ist eine Veranlagung, die der Wirklichkeit möglichst nahekommt. Wegen der Unsicherheiten über die tatsächlichen Verhältnisse verbleibt der Veranlagungsbehörde allerdings regelmässig ein erheblicher Ermessensspielraum, wobei der Ermessensspielraum für die Veranlagungsbehörde umso grösser ist, je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist. Bei der Ermessensbetätigung darf die Veranlagungsbehörde eher zu hoch gehen, um zu vermeiden, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher für die Überprüfbarkeit seiner steuerlichen Ver-

-hältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern bezahlen muss als derjenige, bei welchem eine Nachprüfung unmöglich ist (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 25 f., mit Hinweisen).

E. 8.2

Das Gemeindesteueramts S._____ hat im Veranlagungsverfahren ein Einkommensmanko von CHF 37'959.00 festgestellt, dass nur unwesentlich auf CHF 37'479.00 zu korrigieren war (vgl. oben Erw. 6.2.6.). In der Abweichungsbegründung verweist die Steuerkommission S._____ auf den notleidenden Vermögensvergleich und die mit CHF 60'000.00 angedrohte ermessensweise Aufrechnung. Ebenso wird erklärt, weshalb die von den Rekurrenten verlangten Änderungen im Vermögensvergleich nicht umgesetzt wurden. Weshalb der Betrag der Aufrechnung auf CHF 60'000.00 festgesetzt wurde, obwohl der Vermögensvergleich ein weitaus geringeres Einkommensmanko auswies, lässt sich der Abweichungsbegründung nicht entnehmen. Ferner wird in der Abweichungsbegründung dargelegt, dass der Betrag unter Ziffer 2.1 als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit des Rekurrenten aufgerechnet werde, was nicht begründet wird. Auch im Einspracheentscheid wird die Aufrechnung mit dem notleidenden Vermögensvergleich begründet und insbesondere auf den nicht (genügend) belegten Haushaltsbeitrag seitens der Kinder hingewiesen. Wie sich der aufgerechnete Betrag von CHF 60'000.00 zusammensetzt, wird nicht erläutert.

E. 8.3

Die Prüfung des Vermögensvergleichs ist bereits oben vorgenommen worden (vgl. Erw. 6.2.). Daraus ergibt sich ein Einkommensmanko von CHF 37'479.00. Der Geschäftsabschluss der selbständigen Tätigkeit des Rekurrenten ergab einen Gewinn von CHF 327.00. Dieser Gewinn wurde in der Steuererklärung deklariert. Die

Steuerkommission S._____ hat den Geschäftsabschluss der selbständigen Tätigkeit nicht beanstandet und begründet ihre Aufrechnung allein mit dem notleidenden Vermögensvergleich. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die Steuerkommission S._____ eine Aufrechnung von CHF 60'000.00 vorgenommen hat. Stattdessen ist die Höhe der Aufrechnung aus dem Einkommensmanko abzuleiten. Bei einem Einkommensmanko von CHF 37'479.00 ergibt sich (abgerundet) eine Aufrechnung von CHF 33'000.00. Damit ist der Rekurs teilweise gutzuheissen.

E. 9

Zusammenfassend sind die formellen Rügen der Rekurrenten unbegründet. Die Eigenmietwerte (Wohnung und Garage) der Liegenschaft Q-Strasse 27 in R._____ sind zu besteuern. Die Steuerkommission S._____ hat die teilweise Ermessensveranlagung zu Recht vorgenommen und den Rekurrenten ist es im Einspracheverfahren nicht gelungen, die offensichtli-

- 28 - che Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachzuweisen. Jedoch wird die Aufrechnung mit dem im Wesentlichen korrekt berechneten Einkommensmanko aus dem Vermögensvergleich begründet und ist deshalb auch an diesen Betrag anzulehnen. Die ermessensweise Aufrechnung ist somit von CHF 60'000.00 auf CHF 33'000.00 zu senken. Das steuerbare Einkommen der Rekurrenten sinkt von CHF 69'649.00 auf CHF 42'649.00, gerundet CHF 42'600.00. Der Rekurs ist teilweise gutzuheissen.

E. 10.1

Gemäss § 189 Abs. 1 StG werden die Kosten des Rekursverfahrens der unterliegenden Partei auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung des Rekurses sind die Kosten anteilmässig aufzuteilen.

E. 10.2

Die Rekurrenten obsiegen gemessen an ihren Anträgen zu 65 %. Sie haben daher 35 % der Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Der Rest wird auf die Staatskasse genommen.

E. 10.3

Nicht vertretenen Rekurrenten wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (§ 189 Abs. 2 StG).

- 29 - Das Gericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird das steuerbare Einkommen auf CHF 42'600.00 festgesetzt. 2. Die Rekurrenten haben die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 500.00, der Kanzleigebühr von CHF 330.00 und den Auslagen von CHF 100.00, insgesamt CHF 930.00, zu 35 % mit CHF 325.50 zu bezahlen. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: die Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Gemeindesteueramt S._____ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom

E. 15

Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 30 - Aarau, 23. Mai 2024 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Betsche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.